

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beilagen ober deren Raum 15 Bfg.,
Reklamazeilen 50 Bfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 221

Diez, Donnerstag den 21. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über Weintrester und Traubenkerne.

Vom 3. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Alle im Inland bei der Weinfestung gewonnenen und alle aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete eingeführten Weintrester und Traubenkerne dürfen nur an den Kriegsausschuß für Ersatzfutter. G. m. b. H. zu Berlin, Matthäikirchstr. 10 (Tresterstelle) oder an die von ihm bezeichnete Stelle abgegeben werden.

§ 2.

Die Besitzer von Weintrestern und Traubenkernen haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen; das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Lieferungspflichtigen können verlangen, daß der Kriegsausschuß diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme festsetzt, die mindestens 4 Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme bestimmen.

Der Lieferungspflichtige hat vor der Ueberlassung dafür zu sorgen, daß die Weintrester nicht mehr als 60 vom Hundert Wasser enthalten.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erlassen.

Der Ueberlassungspflicht unterliegen nicht Weintrester, die zur Verwitterung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Winzers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind.

§ 3.

Soweit Weintrester und Traubenkerne der Ueberlassungspflicht nach § 2 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen. Sie dürfen die Vorräte ohne Zustimmung des Kriegsausschusses für Ersatzfutter nicht verarbeiten; jedoch dürfen die im eigenen Wirtschaftsbetriebe gewonnenen oder vom Ausland eingeführten Trester von dem Besitzer zu Hauswein (§ 11 des Weingesetzes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 393) oder zu Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbedarf verarbeitet werden. Der Reichskanzler kann hierfür Grundsätze aufstellen.

§ 4.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum von der zuständigen Behörde auf Antrag des Kriegsausschusses für Ersatzfutter auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle übertragen.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 5.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 9 oder auf Grund des § 9 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 6.

Ist der Verkäufer mit dem von dem Kriegsausschuß gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; der Kriegsausschuß hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

§ 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 8.

Der Kriegsaussschuß für Ersatzfutter hat dafür Sorge zu tragen, daß die in den Weintrestern enthaltenen Traubenkerne möglichst vollständig gewonnen und auf Del verarbeitet werden. Das Del ist dem Kriegsaussschuße für pflanzliche und tierische Oele und Fette, O. m. b. H. zu Berlin zur Verfügung zu stellen. Dieser hat es nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

Für die bei der Delgewinnung anfallenden Futtermittel (Ruchen und Delmehle) sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend. Die am Weinbau beteiligten Kommunalverbände haben ein Vorzugsrecht auf Lieferung dieser Futtermittel bis zur Höhe von 15 vom Hundert der aus ihrem Gebiete gelieferten Mengen von Trestern und Traubenkernen. Den Kommunalverbänden sind die hiernach auf sie entfallenden Futtermengen anzubieten. Das Vorzugsrecht erlischt, wenn es nicht binnen vier Wochen nach dem Anzeigebot ausgeübt wird.

§ 9.

Der Preis für inländische Trestern und Traubenkerne darf nicht übersteigen:

1. für frische Trestern 4,50 Mark für den Doppelzentner,
2. für Trestern, aus denen Hausstrunk oder Branntwein bereitet ist, 2,00 Mark für den Doppelzentner,
3. für Traubenkerne 24,00 Mark für den Doppelzentner.

Die Uebnahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Wiegestelle und zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Der Reichskanzler kann die Preise anderweit festsetzen. Er setzt die Preise für Trestern und Traubenkerne fest, die aus dem Ausland eingeführt werden.

Die im Abs. 1 bezeichneten und die auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10.

Die zuständigen Behörden haben den voraussichtlichen Anfall an Weintrestern in ihren Bezirken zu ermitteln und bis zum 30. September 1916 dem Kriegsaussschuße für Ersatzfutter anzuzeigen.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Weintrestern oder Traubenkerne der Vorschrift des § 1 zuwider absetzt;
2. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung zuwiderhandelt oder wer unbefugt Weintrestern oder Traubenkerne verarbeitet (§ 3);

3. wer den von den Landeszentralbehörden nach § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 1 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 3. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Weintrestern und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung ist der Landrat in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware anfällt oder in deren Bezirk bei Einfuhr der Weintrestern und Traubenkerne der zur Abgabe Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in § 9 der Verordnung oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 festgesetzten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Waggon des Verladeortes. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein dem Mindertwert entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird den Eigentümern dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsaussschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige hinzuzuziehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die durch § 10 vorgeschriebene Anzeige des voraussichtlichen Anfalles kann in beliebiger Form erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, wie groß die Weinbergsfläche (Rebfläche) ist, und in welchen Monaten die Trestern in größeren Mengen anfallen werden.

Bei der Erledigung der Anmeldungen, der Ausfüllung der Formulare, der Kontrolle usw. haben die unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls durch besondere von ihnen bestellte Vertrauensleute mitzuwirken. Für diese Arbeiten kann der Kriegsaussschuß eine Entschädigung zahlen.

Im Anschluß an die in § 10 vorgeschriebenen Anzeigen des voraussichtlichen Anfalles sind dem Kriegsaussschuß nach Beginn der Lese unter Benutzung der von ihm herausgegebenen Formulare die abgelieferten Trestermengen anzumelden. Eine Ergänzung der Formulare nach den örtlichen Verschiedenheiten bleibt den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Bezahlung der laut Zahlungsanweisung übernommenen Mengen erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bestimmten amtlichen Kassen. Ueber die Erstattung der vorgelegten Gelder sind Vereinbarungen mit dem Kriegsausschuß zu treffen.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lufensky.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**
Im Auftrage.
Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Drews.

I. 8745.

Diez, den 18. September 1916

**An die Ortspolizeibehörden
und Herren Gendarmen des Kreises.**

Ich ersuche den Kraftwagenverkehr daraufhin zu überwachen, daß nicht elastische Vereifung nicht ohne besondere Genehmigung benutzt wird. Dabei mache ich ausdrücklich aufmerksam, daß Radkränze mit Unebenheiten, eiserne Reifen mit aufgenieteten Laschen usw. verboten sind und den Besitzer schadenerfapflichtig machen. Uebertretungsfälle sind mir anzuzeigen.

Der Landrat.
J. B.
Bimmermann.

J.-Nr. 9586 II.

Diez, den 18. September 1916.

Bekanntmachung.

Nachdem die Äpfel, Zwetschen und Pflaumen beschlagnahmt worden sind, finden die bereits angelegten Obstmärkte nicht statt.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 9461.

Diez, den 16. September 1916.

**An die Herren Bürgermeister
Betr. Aufzuchtprämien für Ziegenlämmer.**

Ich erinnere an meine Verfügung vom 1. September d. Jrs., J.-Nr. II. 8882, Kreisblatt Nr. 213 betr. Aufzuchtprämien für Ziegenlämmer und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 3 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

Diez, den 16. September 1916.

Bekanntmachung.

Das Rekruten-Depot R.-J.-N. 91 hält am Donnerstag, den 21. d. Mts., von abends 8 Uhr bis 12 Uhr auf dem Schießstande in Hambach Gefechtschießen mit kleinen Abteilungen (Gruppen) ab. Die zu dem gefährdeten Gelände führenden Wege werden in der bisher üblichen Weise durch Posten abgesperrt. Vor dem Betreten des gefährdeten Geländes (zwischen Chaussee Hambach-Görgeshausen und dem nordöstlich von dort verlaufenden verbesserten Wege Försterei Hambach-Görgeshausen) außerhalb der dorthin führenden Wege wird wegen der damit verbundenen Lebensgefahr gewarnt.

Rekruten-Depot R.-J.-N. 91.
Holzinger,
Hauptmann und Depotführer.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129).

Vom 30. August 1916.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

Artikel 1.

Der § 25 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) erhält folgende Fassung:

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Entschädigung an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauch sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden muß.

Die Entschädigung wird festgesetzt unter Zugrundelegung der Friedenspreise und unter Hinzurechnung eines Zuschlags, der in einem Bruchteil des Friedenspreises besteht und vom Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt wird.

Die Ermittlung des Friedenspreises erfolgt durch Sachverständige unter entsprechender Anwendung der §§ 26, 27 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund dieser Ermittlung wird der Betrag der zu zahlenden Entschädigung von einer durch die Heeresverwaltung zu bestimmenden Kommission von drei Mitgliedern endgültig festgesetzt; diese kann den der Festsetzung zugrunde gelegten Friedenspreis abweichend von der Ermittlung durch die Sachverständigen annehmen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 30. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.

Vom 30. August 1916.

Auf Grund des Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 983) betreffend Aenderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 bestimme ich:

Der Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde wird bis auf weiteres auf 50 v. H. der Friedenspreise festgesetzt.

Berlin, den 30. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Ablieferung der Fahrradbereifungen.

1. Die Frist zur freiwilligen Abgabe der Fahrradbereifungen ist bis zum 1. Oktober d. Jrs. verlängert worden.

Ich ersuche hierauf, mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 2. d. Mts. L. 7979, Kreisblatt Nr. 208, in ortsüblicher Weise aufmerksam zu machen und die mit der Abgabe ihrer Bereifungen noch rückständigen Fahrradbesitzer erneut zur Ablieferung an eine der bekannten Sammelstellen aufzufordern.

Die Luftschläuche müssen mit Ventilen abgeliefert werden. Nur Luftschläuche der Klasse 1 können, weil unbrauchbar, ohne Ventil angekauft werden.

2. Entsprechend der Fristverlängerung für die freiwillige Abgabe ist die auf den 1. Oktober festgesetzte Meldedfrist bis zum 15. Oktober 1916 hinausgeschoben worden. Demgemäß wird der nach Ziffer 3 meiner vorerwähnten Bekanntmachung auf den 3. Oktober d. Jrs. angelegte Termin auf den 18. Oktober verlegt.

3. Die Gemeindefassen haben nunmehr bis zum 3. Oktober d. Jrs. die eingelösten Auerkenntnischeine mit Zusammenstellung der Kreiskommunalkasse einzureichen.

4. Genaue Einhaltung der gesetzten Termine wird erwartet.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Stimmermann.

Nichtamtlicher Teil.**Gewaltige Kämpfe an allen Fronten.**

Überall haben unsere Gegner ihre Kräfte vereinigt, um durch Massenangriffe die Stellungen der Mittelmächte und ihrer Verbündeten zu durchbrechen. Der Generalanstoß der Entente ist Wirklichkeit geworden und wird, wie der militärische Mitarbeiter der Woss. Ztg. betont, mit außerordentlicher Tatkraft und Tapferkeit durchgeführt. Es hat lange gedauert, bis unsere Gegner diese Einheitlichkeit der Kriegsführung erreicht haben; nun aber bietet der Krieg das Schauspiel eines gewaltigen Völkerringens, wie es die Weltgeschichte bisher überhaupt noch nicht gesehen oder erlebt hat. Millionenheere stürmen auf allen Fronten vor, Millionenheere stehen mit unerschütterlicher Tapferkeit und Widerstandskraft in ihren Stellungen, um den feindlichen Angriffen zu widerstehen. Was die Technik überhaupt an Zerstörungs- und Deckungsmitteln erfunden hat, kommt für diesen grandiosen Kampf zur Anwendung.

Wohl mag manchen das Gefühl überkommen, ob es den Mittelmächten auch auf die Dauer gelingen wird, der feindlichen Uebermacht standzuhalten, ob ihre Kräfte ausreichen werden, die schweren Kämpfe auf allen Fronten glücklich durchzuführen. Besonders wird dieses Gefühl entstehen, wenn unsere Gegner in dem hin und her wogenden Kampfe örtliche Erfolge erzielen, und wenn unsere Truppen an einzelnen Stellen gezwungen waren, ihre Stellungen zu räumen und in rückwärtige Linien zurückzugehen. Der Blick muß aber bei einer Beurteilung der kriegerischen Ereignisse immer auf das Ganze und Große gerichtet sein und darf sich durch kleinere Vorgänge nicht beeinflussen lassen. In dem gewaltigen Völkerringen, wo Riesenheere auf hunderten von Kilometern kämpfen, spielt der Verlust einzelner Ortschaften oder Gräben keine Rolle, sobald es nur gelingt, die allgemeine Linie zu halten und die gestellten großen Operationsziele zu erreichen. Hindenburg sagte: Es steht gut um uns im Westen und Osten, im Sü-

den und Südosten. Diese Worte charakterisieren treffend die augenblickliche Lage auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.**Anweisung für den Einkauf von Äpfeln und Zwetschen.**

Berlin, 19. September. Die Kriegsgesellschaft für Obst und Bedarf an Marmelade G. m. b. H., Hochstraße 6, Berlin SW. 68, Telegrammadresse: „Kriegsobst“ gibt bekannt, daß Obstgroßhändler gegen Vorzeigung einer Handelskonzession und sonstiger Empfehlungen Ausweisarten des R. E. A. für den Einkauf von Äpfeln und Zwetschen für die Kriegsgesellschaft in den Geschäftsräumen der Kriegsgesellschaft für sich und ihre Einkäufer sofort in Empfang nehmen können. Bei schriftlichen Anträgen ist anzufügen, daß der Antragsteller im Besitze einer Handelskonzession ist. Die Karte ist auf den Namen des Großhändlers sowie der Einkäufer ausgestellt, zu welchem Zwecke genaue Angaben der Namen und Adressen erforderlich ist.

Aus dem Gerichtssaal.

Köln, 18. September. Das Schwurgericht verurteilte heute den Notar Richard Martens aus Köln wegen Unterschlagung anvertrauter Gelder in Höhe von 44 500 Mark zu zwei Jahren Gefängnis und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre.

Kleine Chronik.

W. B. Gablonz, 19. September. Die Schäden des Durchbruchs der Deise-Talsperre sind besonders furchtbar in der Gemeinde Tessenlof, wo Bretterfäßen, zahlreiche Wohnhäuser sowie Schleifmühlen vollständig weggespült oder zusammengedrückt wurden. 200 Soldaten sind an die belebtesten Stellen abgegangen. Die genaue Zahl der Verunglückten und Vermissten beträgt 56, davon sind 23 tot geborgen worden. 4 Tote liegen noch sichtbar unter den Trümmern. Der Schaden wird auf mehrere Millionen Kronen geschätzt.

Amsterdam, 15. September. Nach einer Meldung des Telegraaf aus Niederländisch-Indien werden auf Java in der Gegend von Maos Sojbe noch immer Erdstöße verspürt. Die Bevölkerung flüchtet in östlicher Richtung. Auf dem Westufer des Serajoeslusses entstanden im Boden große Risse, woraus das Wasser emporsprudelt und Schwefeldämpfe aufsteigen.

„Unjersee-Blau“. Die deutsche Farbenindustrie hat unbestritten den ersten Platz in der Welt. Aber die Amerikaner haben die neueste Farbe entdeckt, oder wenigstens eine neue Bezeichnung; denn sieht man näher hin, so ist es doch wieder „Made in Germany“. Eine Lederfabrik in den Vereinigten Staaten hat sich nach der „Magd. Ztg.“ einen Anteil an den von der „Deutschland“ hübergebrachten Farben gesichert und kündigt nun ein in besonderem Blau gefärbtes Leder zum Verkauf an, das sie zu Ehren der heldenmännischen Tat des Kapitäns König „Unjersee-Blau“ nennt.

Bekanntmachung.

Der nächste Schlachtviehabnahmetag der Kreissammelstelle Diez findet am Montag, den 25. September statt.

Der Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Bad Ems.